



Satzung der

Freien Wähler Lommatzsch e.V. (FWL)

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband der Freien Wähler Lommatzsch führt den Namen

Freie Wähler Lommatzsch e. V. - (FWL)

Er hat seinen Sitz in Lommatzsch und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Der Ortsverband der Freien Wähler Lommatzsch bezweckt die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene. Der Ortsverband fördert die Zusammenarbeit und die politische Bildung der Freien Wähler in Lommatzsch und in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband Meißen und dem Landesverband im gesamten Freistaat Sachsen.
2. Sämtliche Einkünfte des Ortsverbandes sind nur zur Erfüllung dieses Zwecks zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der AO.
3. Der Ortsverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Er lehnt jede Form von Radikalismus und Rassismus ab.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
natürliche Personen, die sich zur vorliegenden Satzung bekennen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Aus dem Ortsverband kann ausgeschlossen werden, wer gegen die Satzung und gegen das Ansehen des Verbandes auf grobe Art und Weise verstößt.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene zu hören.
Der Betroffene kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig per Beschluss entscheidet.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

Die Regelung der Beiträge erfolgt in einer gesonderten Beitragsordnung.
Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und angemessener Friststellung den Mitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal pro Jahr durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.
Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
Der Vorstand ist berechtigt und auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Den Tagungsort der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller gemäß der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Ist die Versammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, wird für den gleichen Tag eine neue Versammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der stimmberechtigten Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegungen von Richtlinien für die Arbeit des Ortsverbandes zur Erfüllung des Verbandszwecks,
 - b) Wahl des Vorstandes,
 - c) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
 - d) Festlegung der Beitragsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung kann einem Vorstandsmitglied mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entziehen. Es ist sofort ein Nachfolger zu wählen.
3. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 8 Wochen zuvor dem Vorstand zuzuleiten. Darüber hinaus können in der Mitgliederversammlung Anträge gestellt werden, über deren Behandlung in gleicher Sitzung die Anwesenden abstimmen.
4. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung soll eine Niederschrift gefertigt werden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.
2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die Stellvertreter nur zu zweit gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Ortsverbandes ein. Über die Sitzung soll entsprechend § 6 Ziffer 4 eine Niederschrift gefertigt werden.
5. Der Vorstand kann Verbandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen und zeitweilige Arbeitsausschüsse bilden.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Sie werden durch einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt dieser auch keine Entscheidung, entscheidet das Los. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer erneuten satzungsgemäßen Vorstandswahl im Amt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handaufhebung. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Stimmen kann eine geheime oder namentliche Abstimmung erfolgen.

§ 9 Verfahren bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Soweit der Ortsverband sich an den Kommunalwahlen beteiligt, können in den Wahlvorschlägen nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Kommunalwahlen benannt wurden. Diese Regelung gilt entsprechend für die Feststellung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 10 Satzungsänderungen

Beschlüsse zu Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Anträge hierzu müssen beim Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Ortsverbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sein und den Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit fassen.

Im Falle der Auflösung fällt das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Verbandes dem „Kinderverein Lommatzsch e. V.“ zu. Es gilt § 5 Nr. 4 S. 2.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

26.01.2009

Unterschriften: